



601/20028/23; 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde;
Beteiligung gem. § 4 (1) [REDACTED] 05.04.2023 11:28
Kopie [REDACTED]

1 Attachment



PLA Stellungnahme Planung.docx

Sehr geehrter [REDACTED],

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Kreises Wesel im Flächennutzungsplanverfahren. Die Verzögerung bitte ich zu entschuldigen. Leider gelingt es mir nicht in jedem Fall die aus der Vergangenheit herrührenden Rückstände aufzufangen. Da wir uns derzeit ja im Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB befinden, hoffe ich, dass Sie die inwendungen zum Bebauungsplan, aber auch zur Änderung des Flächennutzungsplans noch aufnehmen können. Ich will gerne zum Austausch über die Belange meiner Fachstellen beitragen. Für Rücksprachen stehe ich Ihnen zur Verfügung und will ggf. die jeweiligen Ansprechpersonen meiner Fachstellen vermitteln.

Der Planbereich B ist in der Vergangenheit beginnend mit der ersten Fassung des Landschaftsplans mehrfach Gegenstand von Diskussionen zwischen der Landschaftsplanungsbehörde resp. der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Voerde gewesen. Ich würde es - zumal die Durchlässigkeit des Gewerbegebietes Grenzstraße für wildlebende Tiere nach vielen entsprechenden Änderungen/Projekten jetzt nahezu unterbunden ist - sehr begrüßen, wenn der seitdem noch verblebene, wichtige Rest des Biotopvernetzungskorridors jetzt eindeutig gesichert wird und dann auch entwickelt werden darf. Erst wenn der Flächennutzungsplan bzw. die Gewerbeflächendarstellung revidiert ist, kann sich die Landschaftsplanung gestaltend mit diesem für den Biotopverbund unersetzlichen Korridor der freien Landschaft auseinandersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kreis Wesel

Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Voerde
Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Rathausplatz 20
46562 Voerde

Dienststelle: 63-1-1
Kreisplanung

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Telefon: (0281) 207 2605

Telefax: (0281) 207 – 672605

Zimmer: 605

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 601/20028/23

Datum: 27.03.2023

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
Fr. 8:30 bis 12:30

76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED],

gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nehme ich wie folgt Stellung:

Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich Teil A liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.

Der o.a. Bauleitplanbereich hat gemäß Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung“ E08 „Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen“.

Die Planung steht diesen in Ziffer 1.3.2. genannten Zielen nicht grundsätzlich entgegen, da der Bauleitplanbereich heute wenig strukturiert ist.

Zudem liegt der Planbereich im Maßnahmenraum M12 „Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken“ in der Maßnahmengruppe „Strukturreiche Offenlandbereiche“.

Öffentliche Verkehrsmittel: Züge der Linien RE 5, RE 19, RE 19a und RE 49 bis Bahnhof Wesel, Buslinien 63, 64 und 84 bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

INTERNET www.kreis-wesel.de
EMAIL post@kreis-wesel.de

Dort werden gem. Ziffer 5.3.2 folgende zielführende Maßnahmen genannt:

„Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen insbesondere in Gewässernähe“

Die Anlage von Biotopstrukturen muss im Zuge der Planung berücksichtigt werden. Eine Eingrünung hin zur Landschaft und damit zum Landschaftsplanbereich (nicht unweit nördlich des Planraums gelegen ist ebenfalls das Landschaftsschutzgebiet „Möhlen und Wohnungswald“), z.B. in Form von freiwachsenden Hecken, wird von Seiten der Landschaftsplanung erwartet. Besonders unterstreicht dies auch die Biotopverbundachse mit regionaler Bedeutung, die nördlich an das Plangebiet anschließt. Eine in Naturnähe und Durchgängigkeit hinreichende Anpflanzung kann die von der Planung ausgehenden Störungen des Biotopverbundes kompensieren.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen die Änderung im Teilbereich A keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt.

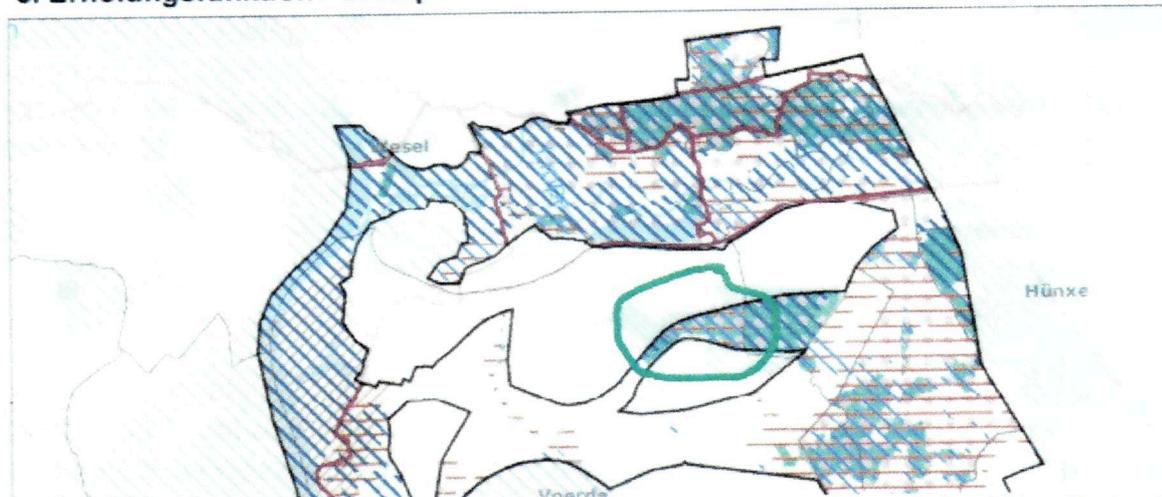
Der Teilbereich B liegt ebenfalls im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde. Jedoch konnten dort mit Rücksicht auf den Flächennutzungsplan der Stadt Voerde und den GEP 99 (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) lediglich Entwicklungsziele zur temporären Erhaltung dargestellt werden. Der Regionalplanentwurf des RVR, der nun aber zu berücksichtigen ist, stellt das Teilgebiet der Änderung inmitten eines Regionalen Grünzugs (Zugleich BSLE und Wald) dar.



Der Planentwurf folgt damit der tatsächlich hohen Bedeutung für die Erholung und insbesondere den Biotopverbund. In den Anlagen zum Regionalplanentwurf ist dies dokumentiert.

Teilbereich 2 „Rechtsrheinische Niederterrasse Voerde-Hünxe“

3. Erholungsfunktion / Biotopverbundfunktion



https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/Dritte_Beteiligung/2023_TeilE_Anhang_1-4.pdf

Die jetzt beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung greift in diesem Raum zu kurz. Der Änderungsbereich B kann nur im Zusammenwirken mit den ihn umgebenden naturnahen Strukturen geschützt, gepflegt und entwickelt werden, wie es in einem MSPE-Bereich erforderlich ist. Aus Sicht der Regional- und der Landschaftsplanung ist es notwendig, den vom zukünftigen regionalen Grünzug erfassten Raum im Flächennutzungsplan in Gänze als Freiraum darzustellen und die überlagerten GI/Ge Darstellungen zwischen Bundesstraße 8 und der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich zurückzunehmen.

Eingriffsregelung:

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan noch Bedenken.

Es wird nicht schlüssig dargelegt, wie bzw. wo das Kompensationsdefizit in Höhe von mindestens 6.055 ökologischen Werteinheiten (gem. LANUV 2008), das sich aus der Planung auf der Teilfläche A ergibt, ausgeglichen werden soll. Auch geht der Plan davon aus, dass die Begrünung des großen Parkplatzes mit Bäumen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft wesentlich beitragen kann. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 8 Abs. 2 LBauO NRW hin:

(2) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,

- 1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder*
- 2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.*

Insofern muss sich die Planbegründung auch mit dieser Anforderung auseinandersetzen. Sollte die o. aufgeführte Vorschrift durchgreifen, müsste für Kompensation an anderer Stelle die Voraussetzung geschaffen werden. Eine genaue Angabe bzgl. der Verortung und der Ausgestaltung der Kompensation ist erforderlich. Eine vorherige Abstimmung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel wird angeregt.

Auch die Eingrünung des Bauvorhabens ist durch die Darlegungen in den vorliegenden Planunterlagen nicht ausreichend gesichert. Es wird eine 2-reihige Formschnitthecke aus heimischen Sträuchern oder eine gruppenweise Pflanzung von heimischen, freiwachsenden Sträuchern zu jeweils min. fünf Pflanzen entlang der nördlichen und östlichen Plangrenze empfohlen. In jedem Fall ist eine durchgängige Anpflanzung zu gewährleisten.

Gem. dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag soll die Entwässerung über ein Mulden-Rigolen-System in den Randlagen der Stellplatzanlage realisiert werden. Eine durchgängige Bepflanzung der Fläche bei gleichzeitigen Nutzung zur Entwässerung erscheint nicht umsetzbar.

Um ausreichend Raum (MSPE) für eine landschaftsbildgerechte Eingrünung des Ortsrandes vorzugeben, ist die Erweiterung des Änderungsbereiches A nach Osten und Norden zu erwägen.

Artenschutzrecht:

Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen die Änderung der Flächennutzungsplanung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

